



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2017  
(OR. en)

13878/17  
ADD 1

COMPET 720  
ENV 886  
CHIMIE 90  
MI 766  
ENT 218  
SAN 388  
CONSUM 336  
IND 282

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	27. Oktober 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D05862/02 ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../...DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D05862/02 ANNEX 1.

---

Anl.: D05862/02 ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den XXX  
D052862/02  
[...] (2017) XXX draft

ANNEX 1

## ANHANG

*der*

### VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX

**zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon**

## ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag angefügt:

<p>„71. 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) CAS-Nr. 872-50-4 EG-Nr. 212-828-1</p>	<p>1. Darf nach dem [<i>Datum - zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung</i>] nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von <math>\geq 0,3\%</math> in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die NMP-Exposition von Arbeitskräften von <math>14,4\text{ mg/m}^3</math> bei Inhalation und von <math>4,8\text{ mg/kg/Tag}</math> bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.</p> <p>2. Darf nach dem [<i>Datum - zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung</i>] nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von <math>\geq 0,3\%</math> hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, Hersteller und nachgeschaltete Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Arbeitskräften unter den in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.</p> <p>3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die darin vorgesehenen Auflagen für die Verwendung oder für das Inverkehrbringen zur Verwendung als Lösungsmittel oder Reaktant im Drahtbeschichtungsprozess ab dem [<i>Datum – sechs Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.</i>“</p>
---	--